Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 59 Ausgegeben Danzig, den 26. August 1936

Inhalt

139

Verordnung

über die Verbuchung des Warenausgangs. (Warenausgangsverordnung.)

Vom 15. August 1936.

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes wird verordnet:

§ 1

(1) Großhändler (Absatz 2) sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke den Warenausgang (Absätze 3 und 4) zu verbuchen.

(2) Großhändler im Sinn dieser Verordnung sind diejenigen gewerblichen Unternehmer, die an andere gewerbliche Unternehmer Waren zur gewerblichen Weiterveräußerung liefern.

(3) Waren, die ein Großhändler an einen anderen gewerblichen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung liefert, müssen als Warenausgänge verbucht werden, wenn die Lieferung erfolgt:

1. auf Rechnung (auf Ziel, auf Kredit, auf Abrechnung, auf Gegenrechnung), durch Tausch oder unentgeltlich oder
2. gegen Zahlung (gegen bar, gegen Kasse), wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
   a) der Großhändler gewährt dem Erwerber einen Preisnachlaß (Zwischenrabatt, Rabatt für Weiterverarbeiter) oder einen Preis, der niedriger ist als der Preis für Verbraucher;
   b) der Großhändler überbringt oder übersendet die Ware dem Erwerber in dessen Betrieb (Geschäftsraum, Lagerraum, Werkstatt oder sonstige Betriebsstätte). Der Überbringung oder Übersendung in den Betrieb des Erwerbers steht es gleich, wenn der Großhändler die Ware aus seinem Betrieb hinausbringt oder hinaussendet und der Erwerber die Ware außerhalb seiner Betriebsstätte von dem Großhändler erwirbt.

(4) Die Verbuchung des Warenausgangs ist vorzunehmen, einerlei ob

1. die zur Weiterveräußerung bestimmten Waren beim Erwerber unverändert bleiben oder bearbeitet oder verarbeitet werden;
2. der Erwerber Eigentümer oder unmittelbarer Besitzer der Waren wird oder ob er an den Waren weder Eigentum noch unmittelbaren Besitz erlangt;
3. der Erwerber die Waren auf eigene oder auf fremde Rechnung erwirbt.

(5) Bei der Verbuchung des Warenausgangs sind für jeden Posten der im Absatz 3 bezeichneten Waren die folgenden Angaben zu machen:

1. Tag, an dem der Großhändler den Warenposten an den Erwerber liefert;
2. Name (Firma) und Anschrift des Erwerbers;
3. Art des Warenpostens (handelsübliche Bezeichnung). Sammelbezeichnung (zum Beispiel: Kolonialwaren, Kurzwaren, Eisenwaren) genügt;
4. Preis des Warenpostens;
5. Menge oder Gewicht der Ware.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 9. 1936.)

(6) Der Großhändler hat über jeden Warenposten, der als Warenausgang zu verbuchen ist, dem Erwerber einen Beleg (zum Beispiel eine Rechnung, eine Quittung, einen Kassenzettel oder einen Lieferschein) zu erteilen. Der Beleg muß die im Absatz 5 bezeichneten Angaben und den Namen (die Firma) und die Anschrift des Großhändlers enthalten.

(7) Die Verbuchung des Warenausgangs und die Erteilung des Belegs haben spätestens bei Lieferung der Ware zu erfolgen.

(8) Die Buchungen über den Warenausgang sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(9) Das Steueramt kann unter Abweichung von den Absätzen 1 bis 8 für einzelne Fälle Erleichterungen bewilligen. Eine solche Bewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn das bei der Bewilligung nicht vorbehalten worden ist.

(10) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nach § 383 des Steuergrundgesetzes strafbar, wenn nicht nach anderen Vorschriften (zum Beispiel nach § 366 oder nach § 372 des Steuergrundgesetzes) eine schwerere Strafe verwirkt ist. Außerdem findet, wenn dieser Verordnung zuwidergehandelt worden ist, Schätzung nach § 206 des Steuergrundgesetzes statt.

(11) Sonstige Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Danzig, den 15. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 61[12] Greiser Dr. Hoppenrath

140

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Vermögensteuergesetzes.

Vom 15. August 1936.

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (G. Bl. S. 869) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes vom 25. März 1935 (G. Bl. S. 483) wird wie folgt geändert:

I. § 7 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut erhält die Bezeichnung „(1)".

Dahinter werden folgende Absätze (2) und (3) eingefügt:

(2) Zum eigentlichen Sparverkehr im Sinne des Abs. 1 gehören insbesondere:

1. die Annahme und die Auszahlung von Spareinlagen,
2. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen,
3. die Vermietung von Sicherheitsfächern,
4. der Kontokorrentverkehr, sofern er jedoch mit Krediteinräumung verbunden ist, nur unter den Voraussetzungen der Nr. 7,
5. die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteile,
6. der Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung (Giro- und Scheckverkehr),
7. die Anlegung der Sparkassenbestände. Hierzu gehört die Einräumung von Personalkredit an den Mittelstand (Mittelstandskredit, s. § 7 a), soweit
   a) der Kredit durch Sicherungshypothek, Grundschuld, durch Faustpfand, durch eine oder mehrere Bürgschaften oder durch Dreimonatswechsel mit einem oder mehreren anderen wechselmäßig Haftenden nach den Bestimmungen des § 7 a gesichert ist, oder
   b) der Gesamtbetrag der ungesicherten Krediteinräumungen 5 vom Hundert der im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr bei der Sparkasse vorhandenen Guthaben nicht übersteigt.

(3) Zum eigentlichen Sparverkehr gehören insbesondere nicht:

1. der Ankauf von Wertpapieren ohne sofortige Barzahlung,
2. der Verkauf von Wertpapieren ohne sofortige Hinterlegung,

3. die Einräumung von Personalkredit, soweit die in Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben sind,
4. Geldgeschäfte spekulativen Charakters.

II. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

(1) Ein von öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen an den Mittelstand eingeräumter Personalkredit (Mittelstandskredit) gilt nur dann als gesichert im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a), wenn er unter Beachtung der Vorschriften der Absätze 2 bis 5 gewährt wird.

(2) Darlehen gegen Sicherungshypothek oder Grundschuld

Darlehen können gegen Bestellung von Sicherungshypotheken oder Grundschulden gewährt werden, die den für Sparkassen im Realkreditgeschäfte allgemein geltenden Grundsätzen entsprechen.

(3) Darlehen gegen Verpfändung von beweglichen Sachen und Rechten

Darlehen, die jederzeit zurückgefordert werden können, sind zulässig gegen Verpfändung

a) beweglicher Pfänder (Lombardgeschäft) nach den für die Bank von Danzig gemäß Ziffer 5e des Notenprivilegs 1935 (G. Bl. 1935 S. 943) geltenden Bestimmungen. Außerdem sind die Schuldverschreibungen der Freien Stadt Danzig, der inländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sämtlich bis zu 80 vom Hundert ihres Kurswerts beleihungsfähig. Eine Beleihung von Aktien darf nur nach den vom Senat der Freien Stadt Danzig erlassenen Bestimmungen, aber nur bis zu drei Vierteln des nach diesen jeweils geltenden Beleihungssatzes erfolgen. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen;
b) von Sparbüchern Danziger öffentlicher Sparkassen, einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingezahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht ausgezahlt werden, bevor die Sparkasse, die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hiervon unter Bestätigung der Richtigkeit des Sparguthabens Mitteilung gemacht hat. Sparbücher über 20 000 G dürfen nur beliehen werden, wenn der Vorstand der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Einlage bescheinigt;
c) von Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden, die den für Sparkassen im Realkreditgeschäft allgemein geltenden Grundsätzen entsprechen;
d) von Forderungen aus Lebensversicherungen von den im Gebiet der Freien Stadt Danzig zugelassenen Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 vom Hundert des jeweiligen Rückkaufwertes;
e) von Wechseln, die den Voraussetzungen der Ziff. 5 Abs. b entsprechen (Wechsellombard);
f) von anderen Forderungen, deren Sicherung den Vorschriften der Ziff. 2 bis 5 entspricht. bis zu 90 vom Hundert des Nennwertes;
g) von Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 50 vom Hundert des von einem vereidigten Sachverständigen der Industrie- und Handelskammer festgestellten jeweilige Handelswertes.

(4) Darlehen gegen Bürgschaft

Darlehen gegen Schuldschein können auf höchstens 6 Monate oder als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften.

(5) Darlehen gegen Wechsel

a) Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehnsnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselmäßig haften. Der Wechsel muß auf die Sparkasse (als Remittenten oder Indossator) lauten und spätestens 3 Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.
b) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel im Inlande zahlbar und innerhalb von 3 Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen.

(6) Ungesicherte Kredite

Personalkredite, die nicht nach den Vorschriften der Abs. 2 bis 5 gesichert sind, z. B. Darlehen gegen einfachen Handschein ohne weitere Sicherheit, gelten als ungesichert im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b. Sie müssen jederzeit fristlos kündbar sein.

Artikel II

Die Verordnung zur Durchführung des Vermögensteuergesetzes vom 27. April 1935 (G. Bl. S. 625) wird wie folgt geändert:

I. Die Überschrift zu § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 4 bis 6 des Gesetzes

Sparkassen, Körperschaften, die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, Pensionskassen oder ähnlichen Kassen."

II. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die §§ 7 bis 14 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes vom 25. März 1935 (G. Bl. S. 483) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936 finden für die Vermögensteuerveranlagung entsprechende Anwendung."

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß sie erstmalig Anwendung findet

a) auf die Veranlagung zur Körperschaftssteuer für das Kalenderjahr 1935 (Wirtschaftsjahr 1934/35),

b) auf die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer nach dem Stande vom 31. Dezember 1935.

Danzig, den 15. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 61[05] Sdh. 1 — Greiser — Dr. Hoppenrath

141

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Ungarn).

Vom 17. August 1936.

Zu dem am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (G. Bl. 1935 S. 811) ist am 29. Mai 1936 die Anmeldung des Beitritts Ungarns erfolgt. Gemäß seinem Artikel 38 Abs. 3 tritt das Abkommen für Ungarn mit dem 27. August 1936 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1935 (G. Bl. S. 1136).

Danzig, den 17. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser — Paul Batzer

A III L 60 07 W VIII/36

142

Verordnung

zur Änderung der Postordnung.

Vom 18. August 1936.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1933 (G. Bl. S. 535) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 „Allgemeines; Höchstgewicht usw.", Abs. I, unter 1 b ist bei „Postwurfsendungen" hinter „Drucksachen und Warenproben" statt „— bis 50 g (§ 9)", zu setzen: — bis 100 g (§ 9),
2. Im § 2 „Außenseite", Abs. I, ist der 3. bis 6. Satz wie folgt zu ersetzen:

Auf der Außenseite der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben sowie Abbildungen zulässig. Die Angaben und Abbildungen dürfen in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen und müssen auf die Rückseite und das linke Drittel der Aufschriftseite der Briefumschläge usw. beschränkt bleiben. Zu ihnen dürfen auch aufgeklebte Zettel benutzt werden. Die Zettel müssen der ganzen Fläche nach haltbar aufgeklebt und so beschaffen sein, daß sie mit postdienstlichen Klebezetteln nicht verwechselt werden können. Auf Wertbriefe und Postanweisungen dürfen andre als postdienstliche Klebezettel nicht aufgeklebt werden.

3. Im § 9 „Postwurfsendungen", Abs. I, erhält der letzte Satz folgende Fassung:
   Das Gewicht einer Drucksache darf 50 g, das einer Mischsendung 100 g nicht übersteigen.
4. In demselben § (9) erhält Abs. VI folgende Fassung:

   VI Ausgeschlossen von der Verteilung sind Sendungen politischer oder religiöser Art. Die Post kann auch die Verteilung von Postwurfsendungen ablehnen, wenn dadurch Störungen durch Postbetriebs eintreten oder zu erwarten sind. Solche Postwurfsendungen werden dem Absender zurückgegeben; die erhobenen Gebühren werden ganz oder anteilmäßig erstattet.
5. Im § 12 „Mischsendungen" erhält der Abs. I folgende Fassung:

   I Als Mischsendungen dürfen Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben zusammengepackt versandt werden. Das Gesamtgewicht darf jedoch 500 g nicht überschreiten.
6. Im § 20 „Postaufträge" erhält der Abs. XI folgende Fassung:

   XI Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung wird auf Verlangen eine siebentägige Frist gewährt, die vom Tage n a ch der ersten Vorzeigung oder n a ch dem ersten Vorzeigeversuch an rechnet.

   Bei Postaufträgen zur Annahmeeinholung kann der Bezogene verlangen, daß ihm der Wechsel an dem auf die erste Vorlegung folgenden Werktag nochmals vorgelegt wird.

   Die Einlösungs- oder Annahmefrist wird nicht gewährt, wenn auf der Postauftragskarte „Sofort zurück", „Sofort zum Protest" oder „Sofort an N in N" (V) vermerkt ist. Mit der Aushändigung des Postauftrags und seiner Anlagen an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. oder an den zweiten Empfänger ist die Aufgabe der Post erfüllt.

   Bei Postprotestaufträgen werden die durch das Wechselgesetz vom 9. März 1934 und durch das Scheckgesetz vom selben Tage vorgesehenen Fristen gewährt. Der Auftraggeber kann die Fristen abkürzen; er hat in diesem Fall auf der Auftragskarte „Ohne Protestfrist" zu vermerken.

   XI a Teilzahlungen werden bei Postaufträgen zur Geldeinziehung nicht angenommen.

   Als Zahlungsverweigerung gilt in jedem Fall nur die Erklärung der Person, die zahlen soll, oder die ihres Bevollmächtigten.

   Die Annahme eines Wechsels gilt als verweigert, wenn die Annahmeerklärung auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt wird oder wenn sie eine andere Beschränkung enthält.

   Die Post prüft nicht, ob der Wechselannehmer seiner Annahmeerklärung den Tag der Annahme oder der Vorlegung hinzufügen muß oder hinzugefügt hat.
7. In demselben § (20) Abs. XVII werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
8. Im § 42 „Postlagernde Sendungen", Abs. VI, erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:
   Sie gelten im ganzen Gebiet der Freien Stadt Danzig und berechtigen zum Empfang gewöhnlicher Briefsendungen, die die Aufschrift „Postlagerkarte" sowie die in der Karte angegebene Nummer und den Namen der ausstellenden Postanstalt tragen.
9. Im § 51 „Zahlung der Gebühren", Abs. I, erhält der 2. Satz folgende Fassung:
   Die Sendungen können außer durch Freimarken auch durch Freistempel freigemacht werden, die amtlich zugelassen sind und nach den von der Post festgesetzten Bestimmungen benutzt werden.
10. In der Anlage zur Postordnung (Übersicht der Postgebühren) ist bei Nr. 5 „Postwurfsendungen" unter b) in neuer Zeile nachzutragen:

über 50 bis 100 g		—	10

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1936 in Kraft.

Danzig, den 18. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. P. Greiser Rettelsky

143 **Verordnung**

zur Vereinfachung und Beschleunigung der Rentenfeststellung, des Heilverfahrens und der Beitreibung von Beitragsrückständen nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz. Vom 20. August 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Unfallversicherung

§ 1

Der § 1590 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides die Berufung bei dem Oberversicherungsamt einlegt. Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, gilt § 128 Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Die §§ 1591 bis 1607 der Reichsversicherungsordnung werden aufgehoben.

Hinter § 1590 wird folgender neuer § 1591 eingefügt:

§ 1591

Dem Berechtigten sind auf Antrag Abschriften der Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der ärztlichen Gutachten zu erteilen; die Kosten hat der Antragsteller vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 3

Im § 1608 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „der Einspruch und" sowie die Worte „Einspruch oder" gestrichen.

§ 4

Der § 1675 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Gegen Bescheide der Träger der Unfall- oder der Invalidenversicherung sowie gegen Urteile des Versicherungsamts ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

Artikel II

Invalidenversicherung

§ 1

Der § 1518 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden neuen Absatz 3:

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann sich die Krankenkasse unter Fortfall des Ersatzanspruchs auf Krankengeld (Abs. 2) mit einem mit der Versicherungsanstalt besonders zu vereinbarenden Beitrage an dem Heilverfahren beteiligen.

§ 2

§ 1617 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Auf Antrag des Berechtigten ist das Gutachten eines von ihm benannten Arztes einzuholen, wenn das Gutachten nach Ansicht des Vorsitzenden des Versicherungsamts für die Entscheidung von Bedeutung sein kann; die Kosten hat der Berechtigte vorher zu zahlen. Lassen sich diese Kosten im voraus nicht bestimmen, so kann der Vorsitzende des Versicherungsamts einen Pauschbetrag als Sicherheitsleistung für diese Kosten erfordern. Lehnt der von dem Vorsitzenden des Versicherungsamts um sein Gutachten ersuchte Arzt die Erstattung des Gut-

achtens ab, so entscheidet der Vorsitzende des Versicherungsamts, ob und von welchem anderen Arzt ein Gutachten einzuholen ist. Der Vorsitzende des Versicherungsamts entscheidet, wieweit dem neuen Gutachter die vorhandenen ärztlichen Gutachten mitzuteilen sind; Einsicht in die übrigen Vorverhandlungen muß ihm auf Verlangen gewährt werden. Wird auf Grund des Gutachtens eine Rente gewährt, so sind dem Berechtigten die Kosten zu erstatten, soweit es angemessen ist. Bei Streit über die Erstattung entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt.

§ 3

Die §§ 1618 bis 1622, 1624 und 1632 der Reichsversicherungsordnung werden aufgehoben.

§ 4

Der § 1623 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende des Versicherungsamts erstattet ein Gutachten in der Sache. Das Gutachten hat sich über alles auszusprechen, was nach seiner Ansicht für die Entschließung des Versicherungsträgers von Bedeutung ist.

Kann wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§ 1261) oder wegen Widersetzlichkeit (§§ 1295, 1313) der Anspruch ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, so hat sich das Gutachten auch darüber auszusprechen, wieweit von dieser Befugnis Gebrauch zu machen ist.

§ 5

Der § 1626 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Die §§ 1617, 1623, 1625 gelten entsprechend, wenn eine Invaliden- oder Hinterbliebenenrente entzogen oder eine Rente eingestellt werden soll.

Für die Zuständigkeit des Versicherungsamts gelten die §§ 1637 bis 1640 entsprechend.

§ 6

Im § 1628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird der Hinweis „§§ 1617 bis 1627" ersetzt durch den Hinweis „§§ 1617, 1623, 1625 bis 1627".

§ 7

Im § 1631 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird Satz 1 gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird der Anspruch abgelehnt, so sind dem Berechtigten auf Antrag Abschriften der Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der ärztlichen Gutachten zu erteilen; die Kosten hat der Antragsteller vorher zu zahlen.

§ 8

Im § 1633 der Reichsversicherungsordnung wird der Hinweis „§§ 1630 bis 1632" ersetzt durch den Hinweis „§§ 1630, 1631".

§ 9

Die Kaiserliche Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1107) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 78, 80, 88, 89, 90, 93 bis 95 werden aufgehoben.
2. Im § 46 Ziffer 5 werden die Worte „und die Gutachten, die nach §§ 1605, 1623, § 1626 Abs. 1 R.V.O. zu erstatten sind" gestrichen.
3. Im § 91 werden die Worte „das gemeinsam von dem Vorsitzenden und den Vertretern abgegeben (§ 1623 RVO.) und in die Niederschrift aufgenommen (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung) oder das vom Vorsitzenden allein erstattet worden ist (§ 1624 Abs. 3 RVO.)" gestrichen.
4. Im § 92 Abs. 1 werden die Worte „sofern es sich nicht um eine Einstellung der Renten handelt (§ 1626 Abs. 3 RVO.) tunlichst bald die mündliche Verhandlung zur Abgabe des Gutachtens anzuberaumen" gestrichen und ersetzt durch die Worte „ein Gutachten abzugeben".

Im § 92 Abs. 2 wird der Hinweis „§ 90" gestrichen.

Artikel III

Angestelltenversicherung

§ 1

In den §§ 205 Abs. 4 und 5, 206 Abs. 1, 207 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden die Worte „nach Ansicht des Versicherungsamts" durch die Worte „nach Ansicht des Vorsitzenden des

Versicherungsamts", die Worte „vom Versicherungsamt" durch die Worte „vom Vorsitzenden des Versicherungsamts", die Worte „das Versicherungsamt" durch die Worte „der Vorsitzende des Versicherungsamts" ersetzt.

§ 2

Im Feststellungsverfahren nach dem sechsten Abschnitt, II, des Angestelltenversicherungsgesetzes findet eine mündliche Verhandlung vor dem Versicherungsamt nicht mehr statt. Die §§ 208 bis 225, 227 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden insoweit außer Kraft gesetzt. § 239 des Angestelltenversicherungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Der § 226 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende des Versicherungsamts erstattet ein Gutachten; das Gutachten hat sich über alles auszusprechen, was nach seiner Ansicht für die Entschließung des Versicherungsträgers von Bedeutung ist.

Kann wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§ 25 oder wegen Widersetzlichkeit (§§ 38, 57) der Anspruch ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, so hat sich das Gutachten auch darüber auszusprechen, wie weit von dieser Befugnis Gebrauch zu machen ist.

§ 4

§ 229 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Die §§ 199 bis 207, 226, 228 gelten entsprechend, wenn Ruhegeld oder eine Rente entzogen oder eingestellt werden soll.

§ 5

Im § 232 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird Satz 1 gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird der Anspruch abgelehnt, so sind dem Berechtigten auf Antrag Abschriften der Niederschriften über Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen sowie der ärztlichen Gutachten zu erteilen; die Kosten hat er vorher zu zahlen.

§ 6

Der § 233 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird aufgehoben.

§ 7

Im § 234 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der Hinweis „§§ 231 bis 233" ersetzt durch den Hinweis „§§ 231, 232".

§ 8

Die Verordnung zur Ausführung des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Angestelltenversicherungsgesetz vom 9. November 1923 (G. Bl. S. 1253 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im § 81 werden die Worte „des Versicherungsamts" ersetzt durch die Worte „des Vorsitzenden des Versicherungsamts".
2. § 82 wird aufgehoben.

Artikel IV

Beitreibung von Beitragsrückständen

Der § 7 im Kapitel III, Abschnitt 2 der Verordnung vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.) über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgenden Zusatz:

Diese Bestellung kann sowohl für einen Versicherungsträger allein als auch für mehrere Versicherungsträger gemeinsam erfolgen.

Artikel V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Einsprüche gelten als Berufungen und sind an das Oberversicherungsamt abzugeben.

§ 2

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Rentenfeststellungsverfahren der Invaliden- und Angestelltenversicherung sind vom Versicherungsamt nach den bisherigen Vorschriften in mündlicher Verhandlung abzuschließen, sofern hierzu bereits Ladungen ergangen sind, andernfalls genügt ein Gutachten des Vorsitzenden des Versicherungsamts.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Aus- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat — Abteilung Sozialversicherung —.

Danzig, den 20. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 421. Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

144 **Danziger Rechtsbibliothek.**

Von dem im Januar 1935 erschienenen Band 11 a der Danziger Rechtsbibliothek „Crusen-Lewinsky, Danziger Staats- und Völkerrecht Band II" ist noch ein größerer Vorrat bei der Verkaufsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers zum Preise von 19,50 G je Stück verfügbar. Die Behörden und Dienststellen werden hierauf hingewiesen mit der Bitte, ihren Bedarf baldmöglichst bei der genannten Verkaufsstelle zu decken.

Danzig, den 25. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Präsidialabteilung Z. II

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 2

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Rentenfeststellungsverfahren der Invaliden- und Angestelltenversicherung sind vom Versicherungsamt nach den bisherigen Vorschriften in mündlicher Verhandlung abzuschließen, sofern hierzu bereits Ladungen ergangen sind, andernfalls genügt ein Gutachten des Vorsitzenden des Versicherungsamts.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Aus- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat — Abteilung Sozialversicherung —.

Danzig, den 20. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 421. Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

144 Danziger Rechtsbibliothek.

Von dem im Januar 1935 erschienenen Band 11 a der Danziger Rechtsbibliothek „Crusen-Lewinski, Danziger Staats- und Völkerrecht Band II" ist noch ein größerer Vorrat bei der Verkaufsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers zum Preise von 12,50 G je Stück verfügbar. Die Behörden und Dienststellen werden hierauf hingewiesen mit der Bitte, ihren Bedarf baldmöglichst bei der genannten Verkaufsstelle zu decken.

Danzig, den 25. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Präsidialabteilung Z. II

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. I 1928, Nr. 82 Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.
Einrückungsgebühren betragen für die fünfgespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkostenpreisen abgegeben.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.